

KLAUSELN TRANSPORTVERSICHERUNG

(ABVT)

Ausgabe 2006

Klauseln Transportversicherung

(ABVT)

Ausgabe 2006

Maschinen, Apparate, Instrumente, Möbel und Fahrzeuge (Klausel TR 1/2006).....	2
Umzugsgut und persönliche Effekten (Klausel TR 2/2006).....	2
Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert (Klausel TR 3/2006).....	2
Aussetzen der Kühlanlagen (Klausel TR 4/2006)	3
Temperatureinflüsse (Klausel TR 5/2006)	3
Lebende Tiere (Klausel TR 6/2006)	3
Krieg (Klausel TR 7/2006).....	4
Streik, Unruhen, Terrorismus (Klausel TR 8/2006).....	5
Minen (Klausel TR 9/2006)	6
Begleittransporte (Klausel TR 10/2006).....	6
Zoll und Verbrauchssteuern	7
Schutzversicherung (Klausel TR 12/2006)	7

Maschinen, Apparate, Instrumente, Möbel und Fahrzeuge

(Klausel TR 1/2006)

1. Bei Beschädigung - soweit versichert - vergütet der Versicherer die Kosten der Instandstellung: sie ist dort vorzunehmen, wo sie sich unter Berücksichtigung allfälliger Transportkosten zweckmässig und am billigsten ausführen lässt. Ein Minderwert nach der Instandstellung ist nicht versichert.
2. In Abänderung von Art. 11 der ABVT 2006 vergütet der Versicherer für Beschädigung oder Verlust einzelner Teile - soweit versichert - nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Ersatzwert eines neuen, gleichartigen Gegenstandes.
3. Ist der Ersatz der beschädigten Teile für den Versicherer weniger kostspielig als die Instandstellung oder sind Teile abhandengekommen, vergütet der Versicherer den Wert der zu ersetzenden Teile (ohne einen etwa mitversicherten Zuschlag für "erhofften Gewinn") sowie die Kosten ihrer Auswechslung, abzüglich des allfälligen Wertes der beschädigten Teile.
4. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind Absplitterungs-, Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden, Druckschäden und Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren, von der Versicherung ausgeschlossen

Umgzugsgut und persönliche Effekten

(Klausel TR 2/2006)

1. Bei Teilverlust oder Beschädigung - soweit versichert - vergütet der Versicherer:
 - a. die Reparaturkosten, nicht aber einen allfälligen Minderwert nach der Reparatur
 - b. den anteiligen Versicherungswert, wenn Gegenstände oder Teile davon nicht mehr vorhanden oder nicht mehr reparaturfähig sind oder wenn die Reparaturkosten den Versicherungswert der beschädigten Gegenstände oder Teile übersteigen würden.
2. Der Versicherer hat auch dann nur die Reparaturkosten oder den anteiligen Versicherungswert der beschädigten oder fehlenden Gegenstände zu vergüten, wenn diese Gegenstände Teile einer aus verschiedenen Stücken bestehenden Gruppe oder Einheit sind (Service, Satz, Pendants, Garnitur, mehrbändige Werke usw.) und die verbleibenden Teile an Wert verlieren, weil die Gruppe nicht mehr vollständig oder nach Reparatur einzelner Stücke nicht mehr einheitlich ist.
3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind Absplitterungs-, Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden, Druckschäden und Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren, von der Versicherung ausgeschlossen.

Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert

(Klausel TR 3/2006)

Für die Versicherung von Gegenständen mit Kunst- oder Liebhaberwert gelten in Ergänzung der ABVT 2006 folgende Bestimmungen:

- a. Für den Transport der Gegenstände müssen alle für ihren Schutz angemessenen Vorkehrungen nach fachmännischer Art getroffen werden.
- b. Die vereinbarte Versicherungssumme bildet keinen Beweis für den Wert der versicherten Sachen. Dieser ist im Schadenfall durch den Anspruchsberechtigten nachzuweisen.

- c. Im Schadenfall ist durch eine Expertise gemäss Art. 21 ABVT 2006 festzustellen, ob und mit welchen Kosten sich der Gegenstand reparieren oder restaurieren lässt. Gegebenenfalls kann der Versicherer verlangen, dass die Reparatur oder Restaurierung ausgeführt wird. Stellen die Experten trotz Ausführung der Reparatur oder Restaurierung einen Minderwert fest, vergütet der Versicherer nicht nur die Instandstellungskosten, sondern auch den Minderwert. Verzichtet der Versicherer auf die Ausführung der Reparatur oder Restaurierung, hat er den Versicherungsnehmer zu entschädigen aufgrund des von den Experten zu ermittelnden Unterschied zwischen dem Wert des Gegenstandes in gesundem Zustand und dem Wert in beschädigtem Zustand
- d. Wird ein Gegenstand vor Ende der Reise zu einem Preis verkauft, der niedriger ist als die Versicherungssumme, ist die Leistung des Versicherers mit dem Verkaufspreis begrenzt.

Aussetzen der Kühlanlagen

(Klausel TR 4/2006)

- 1. In Abänderung des Ausschlusses "Temperatureinflüsse" in Art. 6 b) der ABVT 2006 erstreckt sich die Versicherung auf den Verderb der Güter als Folge des vollständigen Aussetzens der Kühl- oder Thermoanlagen.
- 2. Der Versicherungsschutz gemäss vorstehendem Abschnitt 1. wird nur wirksam, sofern
 - a. das Aussetzen durch Verlust oder Beschädigung dieser Anlagen verursacht wurde und
 - b. dieses Aussetzen bei Land- und Lufttransporten sowie bei Lagerungen mindestens 8 und bei Fluss- und Seetransporten mindestens 24 aufeinander-folgende Stunden gedauert hat
- 3. Gefrierbrand ist von der Versicherung ausgeschlossen.

Temperatureinflüsse

(Klausel TR 5/2006)

- 1. In Abänderung des Ausschlusses "Temperatureinflüsse" in Art. 6 b) der ABVT 2006 erstreckt sich die Versicherung auf den Verderb der Güter als Folge eines Temperatureinflusses.
- 2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass
 - a. die Güter sich bei Beginn der Versicherung in einwandfreiem Zustand befinden und Zurichtung sowie Gefrieren oder Kühlen sachgemäss erfolgten;
 - b. der Versicherungsnehmer alle Massnahmen getroffen hat, dass die vorgeschriebenen Temperaturen während der Dauer der Versicherung eingehalten werden.
- 3. Gefrierbrand ist von der Versicherung ausgeschlossen.

Lebende Tiere

(Klausel TR 6/2006)

Versichert sind Verlust durch Tod, behördlich oder tierärztlich verfügte Notschlachtung oder Abhandenkommen der Tiere, soweit dieser Verlust durch einen qualifizierten Unfall gemäss Art. 2 ABVT 2006 oder durch Sturz der Tiere während der Verladung, Umladung oder Ausladung entstanden ist.

Krieg

(Klausel TR 7/2006)

1. In Abänderung der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Ausschlussbestimmungen betreffend die Folgen von Ereignissen aus politischen oder sozialen Motiven sind versichert:
 - Verlust und Beschädigung der versicherten Güter oder Valoren
 - die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Güter entfallen sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Güter, unmittelbar verursacht durch:
 - a. Krieg
 - b. Kriegaähnliche Ereignisse (z.B. Besetzung von fremden Gebieten, Grenzzwischenfälle)
 - c. Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion
 - d. Kriegsvorbereitungen oder Kriegsmassnahmen
 - e. Explosion oder sonstige Wirkungen von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen. Bei Verschollenheit eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges mit seiner Ladung wird als Ursache ein solches Kriegswerkzeug vermutet, sofern dafür die Wahrscheinlichkeit besteht.
 - f. Konfiskation, Requisition, Sequestration, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht im Zusammenhang mit Ereignissen gemäss Ziffer 1.a) - 1.d).

Die vom Versicherer zu leistende Entschädigung kann frühestens 90 Tage nach Eintritt eines Tatbestandes gemäss Absatz 1 verlangt werden.

2. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:
 - a. Verlust und Beschädigung, verursacht durch Kriegswerkzeuge, bei denen in feindseliger Absicht eine Atomkernspaltung, eine Kernfusion oder ein ähnlicher Vorgang erfolgt oder Kernenergie oder radioaktive Substanzen verwendet werden.
 - b. Verlust und Beschädigung gemäss Ziffer 1.f) aufgrund von Verfügungen und Erlassen, die bei Beginn der Reise in Kraft sind.
 - c. Mittelbare Schäden, selbst dann, wenn sie auf die Vereitelung, Nichtvollendung oder Verzögerung der Reise infolge von Ereignissen gemäss Ziffer 1 zurückzuführen sind.
 - d. Kriegskontributionen

3. Anfang und Ende der Versicherung

3.1. Frachtsendungen

- a. Die Versicherung beginnt, sobald die Güter oder Valoren an Bord eines Seeschiffes oder eines Luftfahrzeuges verbracht worden sind. Die Versicherung endet, sobald die Güter oder Valoren im Bestimmungshafen das Seeschiff oder Luftfahrzeug verlassen, oder nach Ablauf von 15 Tagen ab Mitternacht desjenigen Tages, an dem das Seeschiff oder Luftfahrzeug im Bestimmungshafen angekommen ist, je nachdem, welcher der beiden genannten Fälle zuerst eintritt.
- b. Werden die Güter oder Valoren in einem Zwischenhafen oder an einem Zwischenplatz umgeladen, ruht die Versicherung nach Ablauf von 15 Tagen ab Mitternacht desjenigen Tages, an dem das Seeschiff oder Luftfahrzeug in diesem Zwischenhafen oder an diesem Zwischenplatz angekommen ist, gleichgültig, ob die Güter oder Valoren an Land oder zu Wasser lagern. Die Versicherung tritt erst wieder in Kraft, sobald die Güter oder Valoren an Bord des Seeschiffes oder Luftfahrzeuges verbracht worden sind, mit dem die Weiterreise erfolgen soll.
- c. Endet der Frachtvertrag statt im vorgesehenen Bestimmungshafen in einem anderen Hafen oder an einem anderen Platz, gilt dieser als Bestimmungshafen im Sinne von Ziffer 3.1 a).
- d. Als Seeschiff im Sinne dieser Klausel gilt das Schiff, welches die Güter oder Valoren von einem Hafen oder Platz nach einem anderen Hafen oder Platz bringt, wobei eine Strecke über Meer zurückzulegen ist.

Ein Seeschiff gilt als angekommen, wenn es innerhalb des Hafengebietes an irgendeinem Platz vor Anker liegt, vertäut oder auf andere Weise gesichert ist. Ist ein solcher Platz nicht verfügbar, gilt ein Seeschiff als angekommen, wenn es erstmals Anker wirft, vertäut oder gesichert ist, gleichgültig, ob es sich innerhalb oder ausserhalb des vorgesehenen Hafens befindet.

3.2 Postsendungen:

Die Versicherung beginnt mit der Übergabe an die Post und endet mit der Auslieferung durch die Post an den Adressaten.

4. Solange die Reise nicht begonnen hat, kann der Versicherer die aufgrund dieser Klausel gewährte Versicherung jederzeit auf 24 Stunden kündigen.

Streik, Unruhen, Terrorismus

(Klausel TR 8/2006)

1. In Abänderung der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Ausschlussbestimmungen sind versichert
 - Verlust und Beschädigung der versicherten Güter oder Valoren

- Die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Güter oder Valoren entfallen, sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Güter oder Valoren

unmittelbar verursacht durch

- 1.1. Streikende, Ausgesperrte sowie durch Personen, die sich an Unruhen beteiligen
- 1.2. Terrorismus

Versichert sind ferner Verlust und Beschädigung der versicherten Güter oder Valoren, die im Zusammenhang mit diesen Ereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften der öffentlichen Gewalt entstanden sind.

2. Diese Erweiterung der Versicherung ist jedoch nicht mehr wirksam, sobald die erwähnten Ereignisse die Merkmale eines Krieges, kriegsähnlicher Ereignisse (z. B. Besetzung von fremden Gebieten, Grenzzwischenfälle), eines Bürgerkrieges, einer Revolution oder Rebellion sowie einer Kriegsvorbereitung oder Kriegsmassnahme annehmen.
3. Ausgeschlossen von der Versicherung sind mittelbare Schäden, selbst dann, wenn sie auf die Vereitelung, Nichtvollendung oder Verzögerung der Reise infolge von Ereignissen gemäss Ziff. 1 zurückzuführen sind.
4. Solange die Reise nicht begonnen hat, kann der Versicherer die aufgrund dieser Klausel gewährte Versicherung jederzeit auf 24 Stunden kündigen.

Minen

(Klausel TR 9/2006)

1. In Abänderung der in den Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Ausschlüsse sind Verlust und Beschädigung, unmittelbar verursacht durch Explosion von Minen oder gesunkenen oder treibenden Torpedos, versichert.
2. Diese Ausdehnung der Versicherung gilt nur, während sich die Güter an Bord eines Wasserfahrzeuges befinden.
3. Solange die Reise nicht begonnen hat, kann der Versicherer die aufgrund dieser Klausel getroffene Vereinbarung jederzeit auf 24 Stunden kündigen.

Begleittransporte

(Klausel TR 10/2006)

Ein Begleittransport liegt vor, wenn die versicherten Güter während der ganzen versicherten Reise oder auf einer Teilstrecke von Personen mitgeführt werden, die nicht in der Eigenschaft als Frachtführer handeln. Für Begleittransporte gilt der Versicherungsschutz nur, wenn die Güter unter dauernder persönlicher Aufsicht

stehen oder - während Zwischenaufenthalt - in abgeschlossenen Räumen von massiven Gebäuden deponiert sind.

In Abänderung von lit. A „Umfang der Versicherung“ der ABVT 2006 leistet der Versicherer Ersatz für Verlust nur, falls dieser die unmittelbare Folge eines der nachstehenden Ereignisse ist:

- Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die mit der Durchführung des Transportes beauftragten Personen oder bei deren Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Unfall oder Tod;
- qualifizierter Unfall gemäss Art. 2 der ABVT 2006;
- während Zwischenaufenthalt: Einbruchdiebstahl aus abgeschlossenen Räumen von massiven Gebäuden.

Die Versicherung beginnt, sobald die Güter den mit dem Transport beauftragten Personen zur unverzüglichen Durchführung des Transportes übergeben sind, und endet, sobald sie an der vom Absender oder Empfänger bestimmten Ablieferungsstelle am Bestimmungsort ausgeliefert sind.

Zoll und Verbrauchssteuern

(Klausel TR 11/2006)

1. Zusätzlich zum Versicherungswert sind Zoll und Verbrauchssteuern mitversichert. Die hierfür zu versichernde Summe ist gesondert anzumelden.
2. Der Versicherer vergütet nur die bezahlten Zölle und die Verbrauchssteuern auf Gütern, die durch ein versichertes Ereignis verlorengegangen oder beschädigt worden sind. Zurückerstattete Zoll- und Verbrauchssteuer-Beträge sind an den Versicherer abzuführen.
3. Bei Zahlung der Versicherungssumme der Güterversicherung kann der Versicherer verlangen, dass der Versicherungsnehmer die beschädigten Güter zerstört oder auf seine Eigentumsrechte an ihnen verzichtet, um die Entrichtung des Zolles und der Verbrauchssteuer zu vermeiden.

Schutzversicherung

(Klausel TR 12/2006)

1. Dieser Versicherungsschutz besteht im Rahmen des zugrundeliegenden Versicherungsvertrages.
2. Die Schutzversicherung bezieht sich auf die Güter, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr nicht zu tragen hat oder die nach den vereinbarten Lieferkonditionen vom Vertragspartner des Versicherungsnehmers zu versichern sind und sofern der Versicherungsnehmer an den Gütern ein eigenes wirtschaftliches Interesse nachweisen kann.
3. Die Schutzversicherung deckt ausschliesslich das eigene versicherbare Interesse des Versicherungsnehmers und gilt nur hilfsweise (subsidiär), so dass Dritte (mit Ausnahme einer bevorschussenden Bank des Versicherungsnehmers) keine Rechte aus dieser Versicherung geltend machen können.

4. Eine Abtretung der Rechte aus der Schutzversicherung ist unzulässig, mit Ausnahme einer Abtretung an diejenige Bank, welche den Kaufpreis bevorschusst hat. Bei der Abtretung hat der Versicherungsnehmer auch die Bank zu verpflichten, die Bestimmungen der Schutzversicherung zu beachten.
5. Der Versicherer leistet im Rahmen dieser Versicherung Ersatz, jedoch nur insoweit, als der Versicherungsnehmer die Zahlung des Schadens wegen Verlust oder Beschädigung der Güter oder Erstattung eines von ihm geleisteten Havarie-Grosse- Beitrages mit zumutbaren kaufmännischen Mitteln nicht erreichen kann.
6. In Abänderung aller anderslautenden Bestimmungen gilt als Versicherungswert der Fakturawert.
7. Sofern Versicherungsschutz von Dritten besteht, ist der Versicherungsnehmer bzw. die bevorschussende Bank verpflichtet, alle Rechte gegenüber diesem Versicherer zu wahren und die Ersatzleistung entweder selbst einzuziehen oder durch Dritte einziehen zu lassen. Kosten, die durch die Einschaltung Dritter entstehen, werden vom Versicherer der Schutzversicherung übernommen, sofern dieser der Einschaltung zugestimmt hat.
8. Die Schutzversicherung kann erst dann in Anspruch genommen werden, wenn seit der Schadenfeststellung durch den Havariekommissär sechs Monate vergangen sind oder wenn endgültig erwiesen ist, dass weder vom Vertragspartner des Versicherungsnehmers noch vom Hauptversicherer noch von einem Dritten eine Entschädigung erhältlich sein wird.
9. Sofern der Versicherer der Schutzversicherung bereits Ersatz geleistet hat, ist ihm die Ersatzleistung aus anderweitigen Versicherungen unverzüglich nach Eingang zur Verfügung zu stellen.
10. Der Schutzversicherer anerkennt auch Havariezertifikate von Havariekommissären oder Experten, die vom Versicherer des Vertragspartners benannt werden.
11. Der Versicherungsnehmer und seine Bank sind verpflichtet, ausser der bevorschussen-den Bank keinem unbefugten Dritten von der Schutzversicherung Kenntnis zu geben. Eine Verletzung dieser Bestimmung befreit den Versicherer von seiner Leistungspflicht.